

Marburger Bund · Postfach 10 25 44 · 50465 Köln

An den  
Präsidenten des Landtags NRW  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

12/ 3227

P 23 + A 01

Köln, den 25. August 1999

## Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin / Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 12 / 3787 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

Der Marburger Bund steht den mit dem Gesetzentwurf verfolgten Bestrebungen, die Leistungsfähigkeit in Forschung, Lehre und Krankenversorgung im Wege einer Strukturreform der Hochschulkliniken zu erhöhen, grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Eine leistungsstarke klinische Forschung und eine den qualitativen Anforderungen gerecht werdende Lehre an den Universitätskliniken haben entscheidende Bedeutung für die künftigen Erfolge der Krankenversorgung, für die weitere Entwicklung des Gesundheitswesens sowie als Standortfaktoren im Bereich medizinischer und medizintechnischer Innovationen.

### A. Vorbemerkung:

Der Marburger Bund lehnt eine Trennung der Zuständigkeiten für Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits ab. Daß diese Bereiche nicht zuletzt im Hinblick auf die durch das Gesundheitsstrukturgesetz erfolgten Änderungen in der Krankenhausfinanzierung rechnerisch getrennt werden müssen, steht außer Zweifel. Personell ist hingegen eine enge Integration erforderlich.

Alle Ärztinnen und Ärzte müssen die Möglichkeit haben, neben ihren Aufgaben in der Krankenversorgung auch solche in Forschung und Lehre wahrzunehmen. Deshalb hält der Marburger Bund an der Zugehörigkeit des gesamten ärztlichen Dienstes eines Universitätsklinikums zur medizinischen Fakultät der Hochschule ebenso fest wie an der Personalunion zwischen den Funktionen des Leitenden Arztes, des Forschers und des Lehrers. Insoweit wird auf die entsprechenden Parallelregelungen im rheinland-pfälzischen Universitätsklinikumsgesetz verwiesen.

Diese Grundsätze sind insbesondere dann zu beachten, wenn die Hochschulklinika in eine andere öffentlich-rechtliche oder private Rechtsform, z.B. eine Anstalt öffentlichen Rechts oder in eine GmbH überführt werden. In diesen Fällen ist weiterhin gesetzlich zu garantieren, daß die originäre Bindung an das öffentliche Tarifrecht erhalten bleibt. Hier hat auch das Land Nordrhein-Westfalen innerhalb der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) dafür Sorge zu tragen, daß die Möglichkeit einer Mitgliedschaft landeseigener Anstalten oder Unternehmen geschaffen wird. Nachdem in anderen Bundesländern bereits vergleichbare Ausgliederungen insbesondere von Hochschulkliniken erfolgt sind, besteht hier jetzt ein dringender Handlungsbedarf, und zwar bevor weitere Ausgliederungen in Angriff genommen werden. Der Marburger Bund empfiehlt, die dazu nötigen Satzungsänderungen in der TdL parallel zu dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren zum Abschluß zu bringen.

Würde das öffentliche Tarifrecht nur über einen gesetzlichen Verweis auf die Arbeitsverhältnisse der Universitätsbeschäftigten Anwendung finden, blieben diese, wie auch das Land als Arbeitgeber, von der unmittelbaren Tarifwirkung ausgenommen, der Einfluß beider Seiten in den Tarifverhandlungen reduzierte sich gegen Null. In letzter Konsequenz würde man sich auf tarifliche Bestimmungen beziehen, die andere, wenn auch dem öffentlichen Dienst zugehörige Tarifparteien aushandeln. Ein solcher Zustand, in dem das kollektive Arbeitsrecht an den Hochschulen und sonstigen ausgegliederten Landeseinrichtungen also lediglich durch Vollverweisungstarifverträge geregelt ist, kann daher nicht hingenommen werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die an den Hochschulen tätigen Ärztinnen und Ärzte schon heute im Durchschnitt wöchentlich 12,9 Überstunden leisten, welche nur zu einem geringen Teil (34 %) vergütet oder durch entsprechende Freizeit abgegolten werden, wie dies im Tarifrecht vorgeschrieben ist. Eine noch weitergehende Aushöhlung der Vergütungsansprüche der ärztlichen Mitarbeiter würde zu Demotivation und innerer Emigration führen, woran auch dem Land, sei es nun mittelbar oder unmittelbar Arbeitgeber, nicht gelegen sein kann.

## **B. Zu dem Gesetzentwurf im einzelnen:**

### **1. Innere Struktur der Medizinischen Einrichtungen:**

Der Marburger Bund spricht sich dafür aus, die anstehende Novellierung des Universitätsgesetzes dazu zu nutzen, die innere Struktur der medizinischen Einrichtungen zu überdenken und dem in viel stärkerem Maße als bisher auch auf den Hochschulkliniken lastenden Wettbewerbsdruck Rechnung zu tragen. Überholte Führungsstrukturen, Struktur- und Managementdefizite begünstigen autoritäres Führungsverhalten und blockieren effiziente Arbeit, verhindern Wirtschaftlichkeit und demotivieren das ärztliche Personal.

Dies muß durch eine moderne Management- und Führungsstruktur der Hochschulklinik ausgeschlossen sein.

Der Marburger Bund schlägt daher vor, neben dem Klinischen Vorstand als funktionalem Leitungsgremium einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat einzurichten.

Dem Klinischen Vorstand sollen neben den im Gesetzentwurf aufgeführten Personen ein Vertreter des sog. wissenschaftlichen Mittelbaus (C 3 - Professoren) und ein Vertreter der nachgeordneten Ärzte angehören. Damit wird eine Stärkung der Sach- und Fachkunde aus dem Kreis der medizinischen Leistungsträger erreicht. Der Klinische Vorstand versteht sich so als funktionales Leistungs- und Managementgremium des Klinikums.

Im Bereich der Aufsichts- und Kontrollinstanzen erscheint es vor allem im Hinblick auf die Größe der Medizinischen Einrichtungen und im Vergleich zu den mit ihnen in wirtschaftlicher Konkurrenz stehenden Krankenhäusern der Maximalversorgung notwendig, ein Gremium zu schaffen, welches dem Klinischen Vorstand beratend zur Seite steht. Hier sollte eine Konstruktion analog der von Kapitalgesellschaften, mithin ein Aufsichtsrat, geschaffen werden. Bei der Besetzung ist eine Parität zwischen der Seite "Anteilseigner" und derjenigen der Beschäftigten anzustreben. Insoweit schließen wir uns den Empfehlungen des Verwaltungsdirektors der RWTH Aachen aus seiner Stellungnahme vom 28. Juli 1999 (Zuschrift 12/3117) an.

Zur besonderen Berücksichtigung des sog. Mittelbaus erscheint analog den Bestimmungen anderer Landesgesetze über die Hochschulkliniken die Einrichtung eines Klinikausschusses sinnvoll, in dem die Leitung und die nachgeordneten Mitarbeiter der einzelnen Kliniken vertreten sind, und der die ärztlichen Vertreter im Klinischen Vorstand berät. Dieses Gremium sollte auch dafür zuständig sein, die vorgeschlagenen Vertreter des sog. Mittelbaus und der ärztlichen Mitarbeiter im Klinischen Vorstand zu wählen.

## 2. Neue Rechtsformen:

Der Marburger Bund Änderungen in der Rechtsform grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Allerdings darf dies nur der notwendigen Verbesserung der Leitungsstrukturen und des Klinikmanagements dienen, nicht aber einem mehr oder minder radikalen Gehaltsabbau. Es muß daran festgehalten werden, daß das öffentliche Tarifrecht für die Beschäftigten der Hochschulkliniken auch nach einer Änderung der Rechtsform weiterhin Anwendung finden muß.

Die durch § 45a der Entwurfsfassung geschaffene Möglichkeit, Hochschulkliniken in andere Rechtsformen zu überführen, wird unter Berücksichtigung der eingangs gemachten Ausführungen zur Tarifbindung prinzipiell begrüßt. Allerdings reicht die Gesetzesgrundlage, trotz der gegenüber dem Referentenentwurf erfolgten Konkretisierung, unseres Erachtens nicht aus, um unter Beachtung des Wesentlichkeitsprinzips eine rechtlich taugliche Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung darzustellen. Es bedarf in § 45a Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 zusätzlich eingehender gesetzlicher Vorgaben für

- die innere Struktur der Hochschule unter besonderer Berücksichtigung des sog. Mittelbaus
- die nähere personelle Ausgestaltung der Leitungs- und Führungsgremien wie Aufsichtsrat, Klinikvorstand und Klinikausschuß (s.o.)

- die Herstellung und Absicherung der originären Tarifbindung
- die Absicherung entstandener Rechtsansprüche für die auf den neuen Träger überzuleitenden Mitarbeiter im Hinblick auf bestehende Dienstvereinbarungen etc.
- die Delegationsverhältnisse der weiterhin in einem Rechtsverhältnis zur Hochschule stehenden Mitarbeiter

### 3. Gleiche Bedingungen für bisherige und neue Rechtsformen:

Es muß durch das Gesetz sichergestellt werden, daß die Vorgaben für die innere Struktur der Hochschule unter besonderer Berücksichtigung des sog. Mittelbaus unabhängig von der Rechtsform gelten, in der die Hochschulklinik betrieben wird.

### 4. Zuführungsbeträge für Forschung und Lehre:

Es erscheint dem Marburger Bund bei der geplanten fiskalischen Abgrenzung von Forschung und Lehre einerseits zur Krankenversorgung andererseits notwendig, die Position der Hochschule und hier insbesondere des Fachbereichs Medizin bei der Entscheidung über die Mittel für Forschung und Lehre zu stärken. Daher sind die für diese Zwecke bestimmten Zuführungsbeträge über die Hochschule dem Fachbereich Medizin zuzuführen, so daß Entscheidungen über die Verwendung und Bewirtschaftung der Zuführungsbeträge allein bei der Hochschule in Gestalt des Fachbereichs Medizin liegen.

### 5. Medizinische Zentren:

Grundsätzlich ist die Stärkung der Entscheidungsfreiheit der Medizinischen Einrichtungen im Hinblick auf die Organisationsstruktur zu begrüßen. Da sich aber die Bildung medizinischer Zentren insgesamt bewährt hat, wird aus der Sicht des Marburger Bund es mit der in § 38 Abs. 2 geplanten Änderung ein falsches Signal gesetzt.

Auch nach der bisherigen Fassung waren die Medizinischen Einrichtungen im Einzelfall hinsichtlich der Organisationsentscheidung nicht gebunden, es handelte sich quasi um eine gesetzliche Empfehlung. Diese zu streichen könnte als die umgekehrte Empfehlung begriffen werden, medizinische Zentren nicht mehr einzurichten.

Die auch unsere Zustimmung findende beabsichtigte Streichung der Vorschriften über die Struktur der medizinischen Zentren steht dem nicht entgegen. Auch wenn den Hochschulkliniken die gesetzgeberische Empfehlung mitgegeben wird, solche Zentren einzurichten, kann es ihnen überlassen bleiben, wie sie strukturiert sind.

- 5 -

#### 6. Liquidationsrecht:

Der Marburger Bund tritt dafür ein, daß die Liquidationsberechtigung zukünftig so geregelt wird, daß sie bei demjenigen Arzt liegt, der die entsprechende Leistung auch tatsächlich erbringt. Hierzu ist eine ausdrückliche Regelung im Universitätsgesetz erforderlich. Es entspricht dem ärztlichen Gebühren- und Honorarrecht und der dazu ergangenen Rechtsprechung (für alle: LG Fulda, Urt. v. 11.06.87 -2 O 131/86-; OLG Celle Urt. v. 22.03.1982 -1 U 82/81-), daß grundsätzlich nur demjenigen Arzt ein Honoraranspruch zusteht, der die entsprechende Leistung auch selbst, d.h. in ihren wesentlichen Teilen höchstpersönlich, erbracht hat.

#### 7. Beziehung der Hochschule zu den Akademischen Lehrkrankenhäusern:

Die in § 45 Abs.2 Satz 2 geplante Änderung, nach der nunmehr die Hochschule über die vertraglichen Beziehungen zu den Akademischen Lehrkrankenhäusern entscheidet, wird vom Marburger Bund ausdrücklich begrüßt. Nur auf diese Weise kann eine ortsnahe Evaluation und Qualitätskontrolle hinsichtlich der dort durchgeführten Ausbildung stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen



( L ü b k e )

- Geschäftsführer -